

Bürgerbegehren gemäß § 25 SächsGemO
„Kein Komplettabriss des Werdauer Hauptbahnhofes“

Die Unterzeichner beantragen nach § 25 SächsGemO, dass folgende Angelegenheit der Stadt Werdau zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Sind Sie dafür, den Komplettabriss des Werdauer Hauptbahnhofes zu verhindern?

Begründung: Der Stadtrat der Stadt Werdau hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 mit Beschluss Nr. SR-19-318 folgendes beschlossen: „Der Stadtrat beschließt den Komplettrückbau des Werdauer Bahnhofgebäudes, den Neubau der Verkehrsanlage, die Neuerrichtung von Zugangsüberdachung, Warteraum und öffentlicher Toilettenanlage sowie Bau einer Fahrradabstellanlage...“.

DIESER BESCHLUSS SOLL AUFGEHOBEN WERDEN, da mit dem Bahnhof ein weiteres Wahrzeichen Werdaus verschwinden würde. Ziel ist ein großer Mehrwert durch Erhalt historischer, intakter Bausubstanz für die Kreativwirtschaft und Infrastruktur bei Schonung von Material-, Energie- und Finanzressourcen. Die Nutzung der Räume für die Werdauer Bürger, insbesondere unserer Jugend, steht hier im Vordergrund.

Finanzierungsvorschlag: Geschätzte Einsparung von mindestens 250.000 Euro der aktuell beschlossenen 4,5 Mio Euro. Insgesamt erhebliche Kostenrisikoreduzierung durch geringeren Bau-/Projektumfang und Erhaltung der sehr soliden Bauhülle.

Als Vertrauenspersonen werden benannt:

Vertrauensperson: Herr Philipp Meyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 5, 08412 Werdau

1. Stellvertretende Vertrauensperson: Herr Uwe Dähn, Damaschkeweg 29, 08412 Werdau

2. Stellvertretende Vertrauensperson: Frau Kathrin Schwanitz, Steinpöhlstr. 37, 08412 Werdau

Die Vertreter werden zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt. Insbesondere dürfen sie zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vornehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Sie erklären sich mit Ihrer Unterschrift einverstanden, dass Ihre Daten gemäß umseitiger Datenschutzhinweise an die vorgenannten Vertrauenspersonen übergeben und für die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens an die Stadt Werdau weitergegeben werden. Sie können diese Zustimmung jederzeit durch Mitteilung an die Vertrauenspersonen widerrufen. Ihre Daten werden dann geschwärzt. Wir erheben aus ökologischen Gründen pro Unterschriftszettel mehrere Unterschriften. Sie können die Sichtbarkeit Ihrer Daten für die nach Ihnen unterschreibenden Personen ausschließen, indem Sie Ihren Zettel direkt nach der Unterschrift in eine Sammelbox einlegen oder unseren Vertretern übergeben.

Hinweise und Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (EU-DSVGO) siehe Rückseite!

Lauf. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	Datum	Unterschrift	Prüfvermerk der Stadt (freihalten)
1					08412 Werdau			
2					08412 Werdau			
3					08412 Werdau			
4					08412 Werdau			
5					08412 Werdau			
6					08412 Werdau			
7					08412 Werdau			

Dieses Dokument besteht aus genau 2 Seiten auf einem Blatt (Vorderseite und Rückseite) – bitte unbedingt die jeweils andere Seite beachten!

Bürgerbegehren gemäß § 25 SächsGemO
„Kein Komplettabriss des Werdauer Hauptbahnhofes“

Die Unterzeichner beantragen nach § 25 SächsGemO, dass folgende Angelegenheit der Stadt Werdau zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Sind Sie dafür, den Komplettabriss des Werdauer Hauptbahnhofes zu verhindern?

Begründung, Finanzierungsvorschlag, Vertrauenspersonen etc. siehe Vorderseite!

Lauf. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	Datum	Unterschrift	Prüfvermerk der Stadt (freihalten)
8					08412 Werdau			
9					08412 Werdau			
10					08412 Werdau			
11					08412 Werdau			
12					08412 Werdau			
13					08412 Werdau			
14					08412 Werdau			
15					08412 Werdau			
16					08412 Werdau			
17					08412 Werdau			
18					08412 Werdau			
19					08412 Werdau			

Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Bürger der Stadt Werdau. Jede unterzeichnungsberechtigte Person darf das Bürgerbegehren nur einmal und persönlich unterschreiben.
Bitte die Zeile vollständig ausfüllen und leserlich und ohne Verwendung von „Gänsefüßchen“ schreiben, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Es ist nicht nötig, alle Zeilen auszufüllen.
 Eingescannte Listen sind ungültig.

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Für das umseitig beschriebene Bürgerbegehren werden auf Unterschriftenlisten persönliche Daten der Unterschriftenleistenden erhoben (Name, Adresse, Geburtsdatum und eine persönliche Unterschrift).
 Rechtsgrundlage der Datenerhebung sind:
 Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO • §25 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen • Hauptsatzung der Stadt Werdau • Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) • Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) • Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung • Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden
 Die ausgefüllten Unterschriftenlisten werden sachgemäß verwahrt und der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens übergeben. Vertrauensperson und damit verantwortlich für den Datenschutz gem. Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO ist: Philipp Meyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 5, 08412 Werdau
 Nach Abschluss der Unterschriftensammlung wird diese unverzüglich der zuständigen Behörde übergeben. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist ausdrücklich verboten. Die Gemeinde hat bei der Auswertung der Unterschriftenlisten deren Zweckbindung zu berücksichtigen, was bedeutet, dass die Listen nur in dem zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens erforderlichen Umfang ausgewertet werden dürfen. Unterschriftenleistende haben jederzeit das Recht, bei der Vertrauensperson Auskunft über alle Aspekte der Datenverarbeitung zu verlangen. Gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO haben sie darüber hinaus das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Ihr Eintrag wird dann geschwärzt. Vor Abschluss der Unterschriftensammlung ist dafür die o. g. Vertrauensperson zuständig, nach Abschluss der Unterschriftensammlung die Stadtverwaltung Werdau.

Dieses Dokument besteht aus genau 2 Seiten auf einem Blatt (Vorderseite und Rückseite) – bitte unbedingt die jeweils andere Seite beachten!